

ZBB 2001, 489

BGB §§ 134, 173; RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1

Wirksamkeit des durch den Treuhänder abgeschlossenen Darlehensvertrages zur Finanzierung eines Beitritts zu einem geschlossenen Immobilienfonds auch bei Verstoß des Treuhandvertrages gegen das Rechtsberatungsgesetz

BGH, Urt. v. 18.09.2001 – XI ZR 321/00 (OLG Hamm), ZIP 2001, 1990 = DB 2001, 2492 = WM 2001, 2113

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Treuhandvertrag, der den Treuhänder nicht primär zur Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange des Treugebers verpflichtet, sondern ihm umfassende Befugnisse zur Vornahme und Änderung von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit dem Beitritt des Treugebers zu einem geschlossenen Immobilienfonds einräumt, ist auf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten i. S. d. Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG gerichtet.
2. Der in seinem Vertrauen auf eine ihm im Jahre 1993 von einem Treuhänder vorgelegte umfassende Vollmachtserklärung geschützte Darlehensgeber hat grundsätzlich keine Veranlassung, einen Verstoß des Treuhandvertrages gegen § 134 BGB, Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG anzunehmen.